

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1206
Urteil Nr. 13/98 vom 11. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 26. November 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen B. Annico und andere, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verletzt, daß ein Angeschuldigter, der nicht unter den in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches identifizierten Personen aufgeführt ist, vor einem Appellationshof verfolgt wird wegen des angeblichen Zusammenhangs ihm zur Last gelegter Anschuldigungen mit Anschuldigungen gegen Personen, die eine in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches genannte Eigenschaft besitzen, mit dem sich daraus ergebenden Verlust des durch Artikel 203 § 1 Nr. 1 des Strafprozeßgesetzbuches dem Angeschuldigten gesetzlich gewährten Berufungsrechts? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 3. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 17. Dezember 1997 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die Rechtssache mit einem Urteil in unverzüglicher Beantwortung der vorgenannten präjudiziellen Frage zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- L. Haeck, Molenkouter 37, 9700 Oudenaarde, mit am 24. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- S. Schelstraete, Molenkouter 37, 9700 Oudenaarde, mit am 24. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Beernaert, Winkelstraat 8, 8550 Zwevegem, mit am 31. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

Die referierenden Richter haben die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren gemäß Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden, da der Hof in seinem Urteil Nr. 60/96 vom 7. November 1996 bereits auf eine ähnliche Frage geantwortet habe.

Ein Begründungsschriftsatz wurde von S. Schelstraete, L. Haeck und J. Beernaert eingereicht. Darin wird der Standpunkt vertreten, daß sich die frühere präjudizielle Frage nur auf die Prüfung anhand von Artikel 10 der Verfassung bezogen habe, während im vorliegenden Fall die Frage in bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung gestellt werde und in den jeweiligen Fällen die Tatsachen und der Sachverhalt unterschiedlich seien. Außerdem wird vorgebracht, daß sich das bereits verkündete Urteil lediglich auf die Personen im Sinne von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches bezogen habe, d.h. also nicht auf die anderen Personen, die zusammen mit den Erstgenannten vor dasselbe Rechtsprechungsorgan geladen werden, in Anwendung der Vorschriften bezüglich des Zusammenhangs.

- B -

B.1.1. In seinem Urteil Nr. 60/96 vom 7. November 1996 (*Belgisches Staatsblatt*, 18. Januar 1997) hat der Hof auf eine vom Kassationshof gestellte präjudizielle Frage geantwortet, die folgendermaßen lautete:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches gegen Artikel 10 der Verfassung, indem sie einer beschränkten Kategorie von Personen einen doppelten Rechtszug vorenthält? »

B.1.2. Die nun vom Appellationshof Gent gestellte präjudizielle Frage lautet wie folgt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verletzt, daß ein Angeschuldigter, der nicht unter den in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches identifizierten Personen aufgeführt ist, vor einem Appellationshof verfolgt wird wegen des angeblichen Zusammenhangs ihm zur Last gelegter Anschuldigungen mit Anschuldigungen gegen Personen, die eine in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches genannte Eigenschaft besitzen, mit dem sich daraus ergebenden Verlust des durch Artikel 203 § 1 Nr. 1 des Strafprozeßgesetzbuches dem Angeschuldigten gesetzlich gewährten Berufungsrechts? »

B.1.3. Wenngleich der Wortlaut der vom Kassationshof gestellten präjudiziellen Frage ausdrücklich nur Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches erwähnt, hat der Hof in seinem Urteil Nr. 60/96 erkannt, daß « die Wortfolge 'einer beschränkten Kategorie von Personen' [...] eine allgemeine Formulierung [ist], die die Tragweite nicht auf jene kein Anrecht auf einen doppelten Rechtszug habenden Personen beschränkt, die in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches genannt werden », sondern auch die anderen Personen betrifft, die « in Anwendung der Vorschriften

bezüglich des Zusammenhangs vor dasselbe Rechtsprechungsorgan geladen werden » (Erwägung B.2.2).

In den Erwägungen B.7 ff. des vorerwähnten Urteils erörtert der Hof die eventuelle Diskriminierung der « anderen Rechtsuchenden, die gleichzeitig mit den dem Vorrecht der Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen vor einen Appellationshof geladen werden ».

Der Hof ist der Ansicht, daß auf die jetzt vorliegende Frage dieselbe Antwort zu geben ist.

B.2.1. Die den Zusammenhang betreffenden Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches führen dazu, daß diese Bestimmung auf die Rechtssubjekte angewandt wird, die zusammen mit den in Artikel 479 desselben Gesetzbuches genannten Personen vor einen Appellationshof geladen werden, so daß ihnen demzufolge das Recht auf Berufung vorenthalten wird. Somit wird ein Unterschied in der Behandlung zwischen diesen Rechtssubjekten und jenen Rechtssubjekten geschaffen, die vor den Richter geladen werden, der ihnen durch das gemeine Verfahrensrecht zugewiesen wird.

Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit der Berufung vorsieht, darf er dies nicht auf diskriminierende Weise tun.

B.2.2. Der in B.2.1 festgestellte Unterschied in der Behandlung ist nicht diskriminierend.

Allerdings kann er nicht aus dem einzigen Grund akzeptiert werden, daß die Schaffung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit einerseits und die des Zusammenhangs andererseits jede für sich als mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung übereinstimmend betrachtet werden würde. Aus der Tatsache, daß zwei Ausnahmen von den ordentlichen Regeln gerechtfertigt sind, ergibt sich nicht, daß ihre gleichzeitige Anwendung auf dieselbe Person das auch wäre.

Aus dem Umstand, daß es akzeptabel ist, daß die in Artikel 479 des o.a. Gesetzbuches genannten Personen unmittelbar vom Appellationshof abgeurteilt werden und daß es, unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer guten Rechtspflege, wünschenswert ist zu vermeiden, daß Rechtsprechungsorgane miteinander unvereinbare Beschlüsse fassen, während diese Beschlüsse sich auf dieselben Taten beziehen würden, die sowohl von den im o.a. Artikel 479 erwähnten Personen

als auch von anderen Personen begangen wurden, ergibt sich nicht, daß den letztgenannten Personen ein doppelter Rechtszug vorenthalten werden darf, ohne daß dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werden würde. Dies trifft um so mehr zu, als die Personen, die im Gegensatz zu den in Artikel 479 erwähnten Personen wegen der Regeln des Zusammenhangs direkt vor den Appellationshof geladen werden, nicht für Ämter kandidiert haben, für die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit gilt.

Die Notwendigkeit einer guten Rechtspflege rechtfertigt jedoch die Organisation eines einmaligen und vollständigen Prozesses, der eine kohärente Beurteilung der Sachverhalte und Haftungen gewährleistet. Es steht in Übereinstimmung mit dem Grundprinzip des kontradiktorischen Charakters der Verhandlung, daß verschiedenen Personen, die wegen der gleichen Taten verfolgt werden, die Möglichkeit geboten wird, vor demselben Rechtsprechungsorgan zu erscheinen. Wenn dies nicht der Fall wäre, dann könnte die Vielzahl der Untersuchungen und anschließend der Verhandlungen ein Zutagebringen der gerichtlichen Wahrheit verhindern, insbesondere was die jeweilige Rolle angeht, die die verschiedenen verfolgten Personen gespielt haben. Außerdem könnten die Rechte der Verteidigung sowohl der in Artikel 479 erwähnten Personen als auch der für dieselben Taten verfolgten Personen verkannt werden, wenn die Angeklagten sich vor einem Rechtsprechungsorgan verteidigen müßten, während ein anderes Rechtsprechungsorgan schon über die Wirklichkeit, die Zurechenbarkeit und die strafrechtliche Einstufung der zur Last gelegten Taten geurteilt haben würde. Die Art der betreffenden Prinzipien läßt es somit nicht zu, den kritisierten Unterschied in der Behandlung als ungerechtfertigt anzusehen.

B.2.3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches, insofern er den verfolgten Rechtssubjekten zusammen mit den darin zitierten Amtsträgern den doppelten Rechtszug vorenthält, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den verfolgten Rechtssubjekten zusammen mit den darin zitierten Amtsträgern den doppelten Rechtszug vorenthält.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève